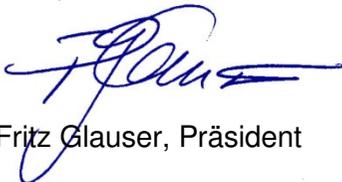


Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Getreideproduzentenverband FSPC – SGPV	 Schweizerischer Getreideproduzentenverband Fédération suisse des producteurs de céréales Federazione svizzera dei produttori di cereali
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Bern	
Datum / Date / Data	Bern, 1. Mai 2024  Fritz Glauser, Präsident	 Pierre-Yves Perrin, Geschäftsführer

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	7
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	8
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	9
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto	10
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 21 Ordonnance sur les contributions aux cultures particulières	11

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilnehmen zu können.

Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) nimmt hier Stellung zu den Aspekten, die direkt die Produktion von Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen betreffen. Bei den anderen Elementen unterstützt der SGPV die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV).

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Forderungen sowie derjenigen des SBV und grüssen Sie freundlich.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SGPV schlägt vor, die Landschaftsqualitätsbeiträge und die Beiträge für die Vernetzung nicht in einem System zu vereinen. Eine Vereinfachung der bestehenden Systeme muss im Rahmen der AP 2030 erfolgen. Die Landwirte haben zum Teil beträchtliche Beträge investiert, um die aktuellen Massnahmen umzusetzen und es ist zu früh für einen Systemwechsel, da dieser keine Vereinfachung für die landwirtschaftlichen Betriebe mit sich bringen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2: Vereinigung der Landschaftsqualitätsbeiträge und der Beiträge für die Vernetzung	?	Welche Vereinfachung wird mit dieser Zusammenführung von zwei Beiträgen erwartet? Die Landwirte haben bereits enorme Summen in die Einrichtung von ökologischen Vernetzung- und Landschaftsqualitätsprojekten investiert. Man sollte das Bestehende nutzen, bevor man teure und schlecht durchdachte Projekte neu auflegt.
Art. 14a: Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	Streichen	Angesichts der geringen erwarteten Wirkung dieser Massnahme auf Nährstoffverluste und Pflanzenschutzrisiken halten wir es für sinnvoller, sie zu streichen.
Art. 68, al. 3	³ Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte pro Parzelle der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV mit den folgenden Wirkungsarten enthalten	Das Beitragsprogramm muss unbedingt auf der Ebene der Parzelle und nicht auf der Ebene der Kultur umgesetzt werden, um den Erzeugern die nötige Flexibilität zu geben.
Art. 68, al. 4	f. die Verwendung von Schwefelprodukten in Weizen zur Bekämpfung von Septoria und Mehltau	Das Produkt Kumulus WG hat eine interessante Pilzwirkung. Solche natürlichen Produkte sollten in Programmen zur Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln einsetzbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	³ Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft Parzelle , und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 71c, al. 2	Beiträge für die Bodenbedeckung sollten einfach für Parzellen gezahlt werden, die die Anforderungen erfüllen. Das derzeitige System ist kompliziert und ermutigt die Landwirte nicht, sich daran zu beteiligen. Eine Vereinfachung der Umsetzung ist zwingend erforderlich.	Das Beitragsprogramm muss unbedingt auf der Ebene der Parzelle und nicht auf der Ebene der Kultur umgesetzt werden, um den Erzeugern die nötige Flexibilität zu geben.
Anhang 1, Kap. 1.1, Bst. D Und Kap. 2.1.2	Verschiebung der Einführung von Digiflux, solange das System noch nicht ausgereift ist.	Die online erstellte Düngerbilanz vereinfacht die Verwaltung nicht, da Landwirte, die Instrumente zur Steuerung der Düngung auf der Parzelle (Düngeplan) verwenden, die Daten doppelt eingeben müssen. Landwirte sollten die Wahl haben, welches Tool sie für die Berechnung der Düngerbilanz verwenden! Darüber hinaus stellen wir fest, dass die Überlegungen zu Digiflux nicht abgeschlossen sind. Die Einführung eines solchen Instruments muss gut überlegt sein; das Instrument muss zudem einfach zu bedienen sein, auf Erfahrungen aus der Praxis basieren, der Realität der Produktion entsprechen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>und darf keine Daten verlangen, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen. Aus diesen Gründen und in Verbindung mit den laufenden Diskussionen fordern wir:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Verschiebung der Einführung von Digiflux. - eine grundlegende Überlegung, wie dieses Instrument (von den Bauern) genutzt werden soll, damit es den Produzenten dient, bevor es der Verwaltung dient. Der Ansatz muss agronomisch sein, bevor er administrativ ist!
<p>Anhang 1, Kap. 2.1.8, Übertragung von Nährstoffen auf die Düngerbilanz des Folgejahres</p>	<p>Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Je maximal 5 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden. 	<p>Ein minimaler Handlungsspielraum muss erhalten bleiben.</p>

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich sind Kontrollen notwendig, um die Umsetzung der Massnahmen zu überprüfen.

Der vorgesehene Betrag (500'000 Franken pro Jahr) darf jedoch nicht zu einer Kürzung der landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen führen. Es muss sich um zusätzliche Beträge handeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Getreideproduzenten sind einem ausgeprägten Wettbewerb durch Importe von Brotgetreide, Futtergetreide und Fertigprodukten ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide systematisch korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten angepasst werden, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, was eine Erhöhung auf 60 Franken erfordert, die in der AEV, Art. 6, Abs. 2 festgelegt sind.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich und für Futtergetreide zweimal monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, Ab. 2	² Das BLW setzt monatlich den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 ¹² LVG ¹³), dem Referenzpreis von 60 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht.	
Art. 6, al. 3	^{3 3} Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	
Art. 9	Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich zwei Mal pro Monat und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g	¹ Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder und dem Erstinverkehrbringen dem von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben. f. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; g. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e: Die Auszeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Ein administrativ unverhältnismässiger Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht ausgenommen müssen lebende Organismen die als PSM zugelassen sind (z.B. Trichogramma) werden. Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.

BR 21 Ordonnance sur les contributions aux cultures particulières

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Wir stellen jedoch fest, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da einerseits die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen und andererseits die Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten die einheimischen Produktionsketten benachteiligt.

Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren spezifischen Beitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte unterstützt. Eine Erhöhung der spezifischen Beiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget für spezifische Beiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würde.

Die wirtschaftliche Lage bei Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, um die Anbauflächen nicht weiter zu verringern.

Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die Produzenten ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Da ein Vorgehen auf Ebene des Grenzschutzes für den Bund nicht in Frage kommt, besteht Handlungsbedarf auf Ebene der spezifischen Beiträge. Das Budget für den Anbau von Einzelkulturen müsste entsprechend aufgestockt werden.

Die Reihenfolge der Prioritäten ist wie folgt:

- Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung, um die ungenutzten Beträge zu verwenden. Eine Erhöhung um Fr. 1'000/ha erscheint realistisch.
- Pflanzkartoffeln und Saatgut von Mais.
- Futtergetreide, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Kategorie eine Erhöhung des Budgets für Einzelkulturen erfordern wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	... f. Futtergetreide, ausgenommen der Körnermais	
Art. 2	... b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: 1'500 Franken e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie deren Mischungen ¹ mit Getreide oder Leindotter, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1'000 Franken h. Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2'000 Franken i. Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Die Produktion von Maissaatgut und Pflanzkartoffeln muss unbedingt besser unterstützt werden. Im Bereich der pflanzlichen Proteine gibt es einen Mangel an Rentabilität und eine starke Konkurrenz durch Importe (Samen und verarbeitete Produkte). Um einer Produktionskette eine Chance zu geben, muss der Anbau von Pflanzen für die menschliche Ernährung konsequenter gefördert werden.